

AUSGEHÄNGT: 6.3.75
ABGENOMMEN: JUNI

S a t z u n g

zur Durchführung der Verordnung des Kultusministeriums zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen für die in das Verfahren der Zentralstelle einbezogenen Studiengänge vom 29. Mai 1973 (Ges.Bl. S. 172), in der Fassung vom 11. November 1974 (Ges.Bl. S. 466).

- § 1 (1) Die Entscheidungen nach § 10 Abs. 4 und § 13 Abs. 3 der Verordnung sowie die Zustimmung nach § 2 Abs. 2 der Immatrikulations- und Beurlaubungsordnung erfolgen durch den Zulassungsausschuß der Universität.
- (2) Der Ausschuß ist auch zuständig für Entscheidungen, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften über die Vergabe von Studienplätzen Zulassungsausschüssen zugewiesen sind.
- § 2 (1) Als Mitglieder des Ausschusses sind 2 Mitglieder des Lehrkörpers nach § 27 Abs. 1 HSchG, 2 Mitglieder des Lehrkörpers nach § 27 Abs. 2 HSchG, 2 Studenten sowie je zwei Stellvertreter vom Senat zu wählen. Hierbei sollen die einzelnen Fakultäten angemessen berücksichtigt werden.
- (2) Außerdem gehört dem Ausschuß der Rektor oder ein von ihm beauftragter Bediensteter des Rektorats als Vorsitzender an. Soweit über die Zulassung von Ausländern zu entscheiden ist, wird der Leiter des Auslandsamts bzw. dessen Vertreter mit Stimmrecht hinzugezogen.
- (3) Für das Verfahren des Ausschusses gilt § 24 HSchG.
- § 3 Die Wahlen erfolgen bis spätestens 15. Juli eines jeden Jahres. Die Amtszeit der Ausschußmitglieder dauert vom 15. Juli bis 14. Juli des darauffolgenden Jahres.
- § 4 Die Satzung vom 1.7.1974 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrg. 5 Nr. 14, S. 43) wird aufgehoben.

§ 5 Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Br. in Kraft.

Der Rektor

In Vertretung

Professor Dr. H-M. Gauger